



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Zl. 275/89, 247/89
285/89, 307/89
179/89, 246/89

An das

Präsidium des Nationalrates	Betrifft GESEZENTWURF
Parlament	Zl. <u>60</u> - <u>GE 10</u> <i>sf</i>
1017	Datum: 17. OKT. 1989
	Verteilt 17. Okt 1989 <i>Wolf</i>

Betr.: Gesetzeshilfsdienst

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich, in der Anlage je 25 Ausfertigungen der dem

Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft
zu Zl. 16.550/05-I 5/89, zu GZ. 11.520/01-IA/89

Bundesministerium für Finanzen
zu GZ. 23.3700/12-V/14/89, zu GZ. 26.1100/18V-14/89/1

Bundesministerium für wirtschaftl. Angelegenheiten
zu GZ. 62012/12-VII/A/89

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
zu GZ. 23 0102/3-III/3/89

erstatteten Stellungnahmen zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Wien, am 12. Oktober 1989
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Beil.o.e.

i.A.

Ammer
Hofrat Dr. SOUKUP
Generalsekretär



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Zl. 275/89

An das
Bundesministerium f. Land-
und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1010 W i e n

Zu Zl.: 16.550/05-I 5/89

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird;
"Wasserbuch-Novelle"; Stand August 1989

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag übersendet im Nachhang zu der Stellungnahme vom 19. September 1989 die Stellungnahmen des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer v. 15.9.1989 und die Stellungnahme des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 20.9.1989 mit dem Ersuchen, diese der Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages anzuschließen und zu berücksichtigen.

Wien, am 2. Oktober 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

2 Beilagen

Dr. SCHUPPICH
Präsident

1. Die ...

2. Die ...

3. Die ...

4. Die ...

5. Die ...

6. Die ...

7. Die ...

8. Die ...

9. Die ...

10. Die ...

11. Die ...

12. Die ...

13. Die ...

Rechtsanwalt

DR. KARL ANDERLE

Verteidiger in Strafsachen

LINZ, KAISERGASSE 18/II

Telefon 0 732 / 27 62 76

Linz, den 20.9.1989

Raiffeisenbank Linz, Kto.-Nr. 5.055.165

Allgemeine Sparkasse, Kto.-Nr. 0000-104159

PSK, Kto.-Nr. 2315.597

Betrifft: Wasserbuchnovelle**S t e l l u n g n a h m e**

=====

Die Wasserbuchnovelle beabsichtigt, das Wasserbuch zu einem Auskunft- und Planungsinstitut herabzusetzen und die rechtsgestaltende Wirkung der Eintragungen zu beseitigen. Die Rechtssicherheit für die rechtsuchenden Menschen ist bezüglich des Grundes durch das Grundbuch und bezüglich der Firmen durch das Handelsregister in der österreichischen Rechtsordnung sehr gut gewährleistet. Auch die Einverleibung von Dienstbarkeiten in den flächendeckenden Grundbuchkörpern gewährleistet die Sicherheit für die Dienstbarkeitsgeber, Dienstbarkeitsnehmer und für interessierte Dritte.

Es ist daher rechtspolitisch notwendig, daß auch das Wasserbuch Eintragungen enthält, die dingliche Wirkung haben.

Jedermann muß auf die darin aufscheinenden Rechte und Pflichten vertrauen können. Eine bloße Registrierung der Bescheide, Pläne und Aktenteile in einem Art Melderegister erfüllt keinesfalls den Zweck des öffentlichen Wasserbuches und würde eine Verunsicherung der Rechtssuchenden herbeiführen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Entstehung und Löschung von Wasserrechten und Pflichten gegenüber im Wasserrechtsverfahren nicht Beteiligte erst mit der Eintragung im Wasserbuch rechtswirksam werden zu lassen. Diesbezügliche Bestimmungen wären im ABGB und den Spezialgesetzen aufzunehmen.

Eine Verwaltungsvereinfachung wird in Zukunft durch die automationsunterstützte Wasserbuchführung gewährleistet und wird daher der Wegfall des förmlichen Wasserbuchverfahrens abgelehnt.

Zu einzelnen Bestimmungen der Novelle wird Stellung genommen wie folgt:

Zu § 103 a WRG:

Es erhebt sich die Frage, ob der Ausschluß von Planunterlagen von der "Allgemeinen Einsichtnahme" zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen tatsächlich zweckmäßig ist. Die korrespondierende Bestimmung des § 124 Absatz 4 WRG könnte dazu führen, daß, zumindest bei großzügiger Auslegung des Begriffes des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses, die erforderliche Transparenz zu stark beeinträchtigt wird. Vergleichbare "öffentliche Register" wie das Grundbuch und das Handelsregister enthalten solche Ausnahbestimmungen nicht. Im Handelsregister ist bei Bescheinigung des rechtlichen Interesses sogar die Einsicht in den gesamten Registerakt möglich.

Zu § 125 Abs. 3 WRG:

Die Urkunden sind mindestens 10 Jahre nach Erlöschen eines Wasserrechtes bzw. nach Erfüllung letztmaliger Vorkehrungen aufzubewahren. Eine Aufbewahrung der Urkunden für die Dauer der gewährten Rechte und der zivilrechtlichen Verjährungsfristen wäre sicherlich zweckmäßig, um den Zugang zu den Urkunden zu erleichtern.

Zu § 126 WRG:

Die Berichtigung des Wasserbuches durch den Landeshauptmann (also die Berichtigung von Amtswegen) soll offensichtlich (im Gegensatz zur Berichtigung nach Absatz 5 über Parteienantrag) ohne förmliches Verfahren und ohne Bescheiderlassung erfolgen. Es wäre zweckmäßig, wenn zumindest die unmittelbar davon Betroffenen von einer solchen Berichtigung verständigt werden würden, um zumindest die Möglichkeit zu haben, aus gegebenem Anlaß das Zutreffen der Richtigstellung überprüfen zu können.

Insgesamt wird die vorgeschlagene Wasserbuchnovelle abgelehnt.

21/09 '89 13:45

0043 316 829730

Stmk. RA-Kammer --- WR. RAK

001

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0316) 830290, Telefax (0316) 829730
 Girokonto Nr. 0009-058094 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, FSK Nr. 1140.574

GZ 486/89

Osterreichischer
 Rechtsanwaltskammertag
 eing. 2 5. SEP. 1989

(P. Dr. Kumpel h. 30. f.)
 Graz, 15. 9. 1989

..... fach, mit Beilagen

An den
 Österr. Rechtsanwalts-
 kammertag

Rechtsanwaltskammer
 Wien
 eing. 2 1. SEP. 1989

Rotenturmstr. 13
1010 Wien

..... fach, mit Beilagen

Betreff: Zl. 275/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird:
 "Wasserbuch-Novelle"

VP R Kumpel
g. 25.9.89
↓

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erstattet
 in der genannten Angelegenheit nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

I) Allgemeines:

1) Der wesentliche Inhalt des gegenwärtigen Wasserrechtsgesetzes
 stammt aus dem Jahre 1869.

1907 wurde das Wasserrecht in die ausschließliche Zuständigkeit
 der Länder verwiesen. 1934 erfolgte die erste größere Novelle,
 unter anderem wurde das Wasserrecht zur ausschließlichen Bundes-
 sache erklärt.

Novellen ergingen in kleinerem Ausmaß 1945 und 1947. Eine weit-
 gehende Änderung erfuhr das Gesetz 1959. Sodann erfolgten in
 kürzeren Abständen weitere kleinere Änderungen (BGBl 36/70,
 50/74, 390/83 und 238/85), die Kundmachung BGBl 509/88 (auf-
 grund eines Verfassungsgerichtshofurteils) und zuletzt

21/08 09 13:45

00043 310 829/30

Stmk. RA-Kammer --- WK. RAK

002

- 2 -

aufgrund des BGBI 693/88.

Nachdem ursprünglich Änderungen in Zeiträumen von Dezennien erfolgt sind, häufen sich nunmehr die Aktivitäten des Gesetzgebers.

Derzeit befindet sich eine umfangreiche Novelle in gesetzgeberischer Beratung. In ihrer inhaltlichen Bedeutung übertrifft diese sogar jene der Jahre 1934 und 1959.

Diese Novelle befaßt sich jedoch nicht mit dem gesamten Wasserrecht, sondern läßt ein großes Kapitel völlig unbearbeitet, nämlich jenes über "Genossenschaften und Verbände."

Es ist zu erwarten, daß in absehbarer Zeit auch dieses neu bearbeitet wird.

Bei dieser Sachlage ist es gegenüber der rechtssuchenden Bevölkerung unzumutbar, eine gesonderte Novelle zur Kenntnis nehmen zu müssen.

Sollte also der Wunsch für eine Änderung so groß sein, daß deshalb ein Gesetz geändert werden muß, so wäre diese Änderung nur gerechtfertigt, wenn sie im Rahmen anderer Novellen erfolgt.

Hierbei wurde mitbedacht, daß kurz oder länger sicherlich eine Umstellung des Wasserbuches auf EDV-mäßige Erfassung dann große Vorteile bringt, wenn eine vielfache Abrufbarkeit durch Terminals, also auch außerhalb der Landesregierung, wie z. B. für das Grundbuch, möglich ist.

2) a) Bei einer solchen Umstellung auf EDV-Anlagen und zur zusätzlichen Rechtfertigung dieser wäre auch zu überlegen, ob nicht eine Mitverarbeitung und Verfassung sämtlicher, sonstiger wesentlicher hydrografischer Daten erfolgen soll (Einbau der Hydrografie).

21/09 09 13:45

00043 318 829/30

Stmk. RA-Kammer --- WR. RAK

003

- 3 -

b) Durch das Bundesgesetz vom 4. 5. 1935, BGBl 163/65, wurde ein sogenannter Wasserkraftkataster eingerichtet. Soweit dem Referenten bekannt, verfügt dieser in der Praxis über ein stiefmütterliches Dasein.

(Im § 3 sind bemerkenswerterweise nahezu die gleichen Einzelheiten als erfassungswürdig angesehen wie in der gegenständlichen Wassergesetznovelle hinsichtlich des Wasserbuches).

Offenbar war dies Grundlage für § 59 WRG.

Im § 59 des WRG wurde in der Folge ein Wasserwirtschaftskataster eingerichtet. Soweit dem Referenten bekannt, wurde dieser Kataster nicht ausgebaut. Zumindest erlangte er in der Praxis keine Bedeutung.

Wenn man die Erfassung wasserwirtschaftlich oder wasserrechtlich beachtlicher Tatsachen als vom öffentlichen Interesse wesentlich ansieht, so müßte man den Bogen weiterspannen und alle diese Einrichtungen in ein EDV-mäßig erfaßtes Paket zusammenfassen.

Bemerkt wird, daß dies hinsichtlich des Grundvermögens dadurch geschehen ist, daß Grundbuchs- und Vermessungsdaten gemeinsam erfaßt sind.

Es ist sicherlich richtig, daß die Bedeutung eines solchen Vorhabens weit über den Inhalt der gegenständlichen Novelle hinausgeht und auch nicht von heute auf morgen durchgeführt werden kann. Wenn es aber im Zusammenhang mit dem Grundbuch, also auf viel größerer Ebene, möglich war, müßte dies auch auf wasserwirtschaftlichem Gebiet möglich sein.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen wasserwirtschaftlich umfassenden und sowohl den Behörden, als auch den Bürgern dienenden Einrichtung wäre bedeutend.

3) Ohne zusätzliche nähere Bestimmungen (z. B. über die Art der Einrichtung) ist das "neue Wasserbuch" nicht ins Leben zu rufen. Solche näheren Bestimmungen erfolgten für das geltende Recht durch die Wasserbuchverordnung.

21/09 09 13:46

0043 318 829/30

Stmk. RA-Kammer WK. RAK

004

- 4 -

Es wäre daher überlegenswert, ob diese näheren Bestimmungen (gleich dem Grundbuch) ins Gesetz aufgenommen werden oder aber eine Verordnungsermächtigung lt. geltendem Recht (§ 125 Abs 5) erfolgt.

Sollte es zu einer Verordnungsermächtigung kommen, müßte eine hinreichende Bestimmung (Determinierung) im Sinne des Art XVIII Bundesverfassungsgesetz vorgenommen werden.

Derzeit erfolgt die sachgerechte Ordnung nach Wasserläufen (mit planlicher Darstellung). Dieses Ordnungssystem eignet sich nicht für Deponien und sonstige nicht unmittelbar an Fluß- und Bachläufen gelegenen Wasserrechten (z. B. Grundwasserentnahme, wie erwähnt Deponien, Sand- und Schottergruben, Öllagerungen usw.). Hier wäre z. B. die Ordnung nach Katastralgemeinden sachgerecht.

3) Ungelöst in gegenständlicher Novelle ist die Frage der Umstellung des Wasserbuches (siehe im übrigen Äußerungen zu Übergangsbestimmungen).

II) Im einzelnen:

Sieht man von obigen Bedenken grundsätzlicher Natur ab, ist folgendes auszuführen:

1) Zu § 103 a:

Hier wäre das Wort "begründet" in bezug auf begründeten Antrag auszulassen, da jeder Antrag eine sachgerechte Begründung voraussetzt.

Es wäre in diesem Zusammenhang überlegenswert, Unterlagen, welche ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis beinhalten, überhaupt nicht dem öffentlichen Wasserbuch zu übermitteln. Wenn sie nicht zur allgemeinen Einsicht dienen, brauchen sie auch nicht übermittelt zu werden. Bei nachgewiesenen, darüber hinaus gehenden Interessen ist ohnehin eine Einsicht in den Wasserrechtsakt mög-

- 5 -

lich.

2) Zu § 124:

a) "Ersichtlichmachung":

Offenkundig soll durch diese Wortwahl eine gewisse Realitativierung festgehalten werden. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch werden jedoch wesentliche Einzelheiten in ein Buch eingetragen. Es besteht kein Anlaß, von dem allgemeinen Sprachgebrauch abzugehen. Durch die "Eintragung" selbst wird noch nicht dokumentiert, daß allfällige Rechte erst dadurch entstehen.

b) Anzustreben ist nicht nur eine Erfassung der bestehenden Wasserbenützungrechte, sondern aller Rechte, welche wegen des Wassers erteilt werden, so wären einzubeziehen: Bescheide, also erteilte Berechtigungen für bauliche Anlagen (§ 38 Entwässer, § 40 Schutz- und Regulierungsbauten, § 41 Beitragspflichten, § 44 Instandhaltungen, § 47). Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zu bedenken ist, daß auch Sand- und Schottergruben, ebenso wie Deponien (§ 31 a und § 31b), - letztere lt. vorliegender Novelle - mit erfaßt werden sollen.

Gerade hinsichtlich der Deponien erscheint dies von wesentlicher Bedeutung, da nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch neue Eigentümer für Folgen alter, möglicherweise ihnen nicht bekannter Deponien haften.

Die bisher von der Wasserbuchbehörde (in der Steiermark) gesammelten Bescheide in bezug auf Deponien usw. beruhen auf beachtlichen Initiativen, finden jedoch vorerst im Gesetz keine hinreichende Deckung. Hinsichtlich der Möglichkeit, Informationen zu erhalten, ist man auf die Gutwilligkeit der Beamten angewiesen.

- 6 -

c) Im vorliegenden Novellenentwurf wäre noch in Abs 3 lit d zu ergänzen:

Es ist nicht erkennbar, wann bei der Liegenschaft oder wann bei der Betriebsanlage ersichtlich gemacht - eingetragen wird. Hier wäre zu ergänzen:

"Die Liegenschaft oder - falls Anlagen auf fremdem Grund errichtet werden - Betriebsanlage, mit der das Recht verbunden ist (§ 22)."

d) In e) wäre statt von "nutzbarer Wassermenge" von "bewilligter Wassermenge" zu sprechen.

Weiters fehlen notwendige Eintragungen hinsichtlich

- der Beschränkung über die Pflichtwassermenge
- die zugunsten des Wasserrechtes bestellten Dienstbarkeiten und
- allfällige Mitbenutzungsrechte.

f) Die Novelle sieht in gewissem Umfang die Ersichtlichmachung weiterer Wasserrechte durch Verordnung des Landeshauptmanns vor (Abs 5).

Abgesehen davon, daß die notwendige Bestimmtheit fehlt, fehlen auch die Kriterien, unter welchen Voraussetzungen der Landeshauptmann eine solche Verordnung erlassen soll/kann/muß.

Aus Gründen der Rechtseinheit soll es auch nicht von einer Verordnung eines Landeshauptmannes abhängen, ob die der Bewilligung unterliegenden Wasserbenutzungen eingetragen werden oder nicht.

3) Zu § 125:

a) Hier wäre an geeigneter Stelle zu ergänzen, daß (analog Grundbuch) entweder die Wasserrechtsbehörde verpflichtet ist, die Wasserbuchbehörde von der Rechtskraft des Bescheides zu verständigen oder von der Einbringung von Rechtsmitteln und deren

- 7 -

Erledigung sowie

- die Wasserberechtigten verpflichtet sind, bei Rechtsübergang (z. B. Verkauf) diesen Umstand der Wasserrechtsbehörde mitzuteilen.

Weiters fehlt eine Bestimmung, wo das Wasserbuch (nach Novelle) bis zur Umgestaltung durch EDV-Anlagen aufliegt (Bezirkshauptmannschaft oder Landesregierung oder bei beiden).

Im Falle aber einer Umstellung auf EDV-Anlagen läßt sich aus dem Novellentext nicht entnehmen, ob und wo jedenfalls Abrufstellen eingerichtet werden (siehe in diesem Zusammenhang Ausführungen Allgemeines).

b) In der derzeitigen Fassung ist vorgesehen, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einen der Landeshauptleute als Wasserbuchbehörde zu bestimmen hat, wenn das Wasserrecht sich über zwei oder mehrere Länder erstreckt. Diese Bestimmung ist unentbehrlich.

c) Zu § 125 Abs 3:

Nach geltendem Recht ist jede Eintragung im Wasserbuch und jede Änderung oder Löschung von einem Bescheid der Wasserbuchbehörde abhängig, der den Wortlaut der Eintragung festlegt.

Wenn (möglicherweise) einer Wasserbucheintragung nach der Novelle keine so weittragende Bedeutung zukommt wie nach geltendem Recht, so ist es nach dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, vor allem aber aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit erforderlich, daß an einer bescheidmäßigen Erledigung festgehalten wird. Für den Berechtigten ist es auf diese Weise ohne Aufwand möglich, die ordnungsgemäße Eintragung festzustellen.

Als erheblicher Grund für eine formlose Erledigung wird angesehen, daß das Verfahren auf Eintragung im Wasserbuch überaus kompliziert und aufwendig sei: Erlassung des Bewilligungsbescheides, Konzept des Wasserbuchbescheides, Zustellung des Konzeptes an die Wasserbuchbehörde, Einlegung des Entwurfes des Wasser-

- 8 -

rechtsbescheides in die Gewässermappe, Erlassung des Wasserrechtsbescheides, Zustellung des Wasserbuchbescheides, Abwarten der Rechtskraft, Verfügung des Inhaltes des Wasserbuchbescheides im Wasserbuch usw. (siehe Seite 8. der erläuternden Bemerkungen).

Ohne auf die Frage einzugehen, ob die Umständlichkeit in diesem Ausmaß erforderlich ist (und tatsächlich gehandhabt wird), scheint folgende Lösung möglich: Im Bewilligungsbescheid werden die für die Eintragung wesentlichen Daten erfaßt und dem Wasserbuchbescheid ohne besonderen Aufwand zugrunde gelegt.

Mit Angabe der für das Wasserbuch weiter notwendigen Einzelheiten, wie Gewässer, Ordnungszahl usw. wird dies bescheidmäßig den Betroffenen übermittelt und (allenfalls nach Rechtskraft) in das Wasserbuch übernommen. Im Grundbuch erfolgt die Eintragung ähnlich und vor Rechtskraft.

Aufgrund der EDV-mäßigen Einrichtung ist hiemit - abgesehen von der Zustellung des Bescheides - kein weiterer wesentlicher Aufwand verbunden. Es ist in diesem Zusammenhang immerhin von Bedeutung, daß es sich beim Wasserbuch um eine öffentliche Urkunde handelt, deren Unrichtigkeit erst gesondert bewiesen werden muß. Für den Fall aber einer bescheidmäßigen Erledigung würden Fehler frühzeitig und ohne besonderen Aufwand beseitigt werden können.

d) Zu § 125 Abs 3:

Die vorgesehene Frist von zehn Jahren für das Aufbewahren der Urkunden ist als zu kurz anzusehen. Nach der Praxis werden Urkunden des Wasserbuches nach Ablauf der Frist dem Landesarchiv überstellt.

Es hat sich wiederholt herausgestellt, daß gerade das Fehlen von Urkunden Anlaß für teilweise unbefriedigende Verwaltungsverfahren bilden (und bilden können).

Die Frist müßte daher jedenfalls auf dreißig Jahre ausgedehnt werden. Zu überlegen wäre, die Urkunde nach dieser Frist den

- 9 -

Wasserberechtigten zurückzugeben.

e) Zu § 125 Abs 4:

Der Hinweis auf das Grundbuch ist bei Gesetzeswerdung dieser Novelle nicht mehr notwendig.

Es soll allerdings das Interesse des Wasserberechtigten an der richtigen Eintragung im Wasserbuch aufrecht bleiben (siehe auch unter Punkt Allgemeines).

Sind in einem Wasserrechtsverfahren der Behörde die Betroffenen bekanntzugeben, so muß es genügen, Name und Anschrift der Berechtigten aus dem Wasserbuch zu entnehmen. Das Risiko der unrichtigen oder unrichtig gewordenen Eintragung hat (oder soll) der Berechtigte tragen (siehe Bescheiderlassung).

f) Der Wasserbuchbehörde wäre - wie erwähnt - nicht nur der Bescheid der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln, sondern auch die Rechtskraft oder Teilrechtskraft dieses bekanntzugeben (oder die Einbringung eines Rechtsmittels).

4) Zu § 126:

a) Aus rein sprachlichen Gründen wird in Abs 1 vorgeschlagen: "Jedermann ist die Einsicht in das Wasserbuch und Urkundensammlung gestattet." Das Recht der Abschriftnahme, ebenso wie die Ausfertigungen von Abschriften und Kopien ergibt sich aus dem AVG, ebenso, daß eine Entnahme auch von Teilen des Wasserbuches unzulässig ist.

b) Zu § 126 "Zeichnungsberechtigung":

Ohne gesetzliche Deckung werden jetzt von der Wasserrechtsbehörde Bestätigungen über die Zeichnungsberechtigung von Organen der Wassergenossenschaften und Verbänden ausgestellt.

Es wäre daher zweckmäßig, jetzt eine Bestimmung - analog Handelsregister - mit folgendem Inhalt aufzunehmen:

- 10 -

"Der Landeshauptmann ist berechtigt, über Antrag eine Bestätigung über die Befugnis zur Vertretung von Wassergenossenschaften und Verbänden auszustellen."

5) "Übergangsbestimmungen":

Zu Abs 1:

Sollte man sich zu dem Verlust der Rechtswirkungen einer nicht vorgenommenen Eintragung im Wasserbuch bekennen, so scheint es durchaus möglich, diese Bestimmung unabhängig von den sonstigen Übergangsregelungen in der vorgesehenen Form zu belassen.

Hinsichtlich der Umstellung des Wasserbuches an sich auf EDV-Anlagen ist es - analog Grundbuch - notwendig, die Umstellung in jedem Bundesland durch Verordnung des Landeshauptmanns gesondert kundzumachen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Bestimmungen des derzeit geltenden Wasserrechtsgesetzes aufrecht bleiben.

Zweckmäßig wäre es, in das Gesetz eine Frist hineinzunehmen, bis zu welchem Zeitpunkt die Verwaltung verpflichtet ist, jedenfalls eine Umstellung vorzunehmen.

6) Eine umfassende Begutachtung scheint wohl erst möglich, wenn auch die entsprechende neue Wasserbuchverordnung erlassen ist. Grundsätzlich wird die Umstellung auf EDV-System begrüßt.

Für den Ausschuß der Steiermärkischen
Rechtsanwaltskammer:

Der Referent:

(Dr. Richard Kaan)



Der Präsident:

(Dr. Leo Kaltenböck)

